

Forschungskommission

INFORMATIONEN

Reglement der Forschungskommissionen der Universität Luzern

AUSGABE 2009

Reglement der Forschungskommissionen der Universität Luzern

vom 12. September 2005 in der Fassung vom 27. Oktober 2008

Der Senat der Universität Luzern, gestützt auf § 43 und 44 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001, beschliesst:

1. Zusammensetzung der Forschungskommissionen

a. Forschungskommission der Universität Luzern

1.1 Die Forschungskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Fakultäten mit je zwei Professorinnen oder Professoren und das übrige wissenschaftliche Personal sowie die Studierenden mit je einer Person vertreten sind. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Rektorin oder vom Rektor vorgeschlagen. Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste, die Leiterin oder der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens, der oder die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterin oder der Leiter der Stelle für Forschungsförderung.

1.2 Der Senat wählt die stimmberechtigten Mitglieder der Forschungskommission auf Vorschlag der Fakultäten und der Rektorin oder des Rektors beziehungsweise der einzelnen Gruppierungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission darf die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

1.3 Im Übrigen konstituiert sich die Forschungskommission selbst. Sie kann ad hoc oder ständig Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht beziehen. Sie kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht benennen.

1.4 Bei der Wahl der Mitglieder der Forschungskommission sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

b. Forschungskommission des Schweizerischen Nationalfonds an der Universität Luzern (nachfolgend «Forschungskommission SNF»)

1.5 Die Forschungskommission SNF besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Fakultäten mit je zwei Professorinnen oder Professoren vertreten sind. Sie setzt sich ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern des professoralen Lehrkörpers zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Rektorin oder vom Rektor vorgeschlagen. Weitere ständige Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vertreterinnen oder Vertreter des übrigen wissenschaftlichen Personals und der Studierenden sowie die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste, die Leiterin oder der Leiter Finanz- und Rechnungswesen, der oder die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterin oder der Leiter der Stelle für Forschungsförderung (gemäss § 1.1).

1.6 Der Senat wählt die Mitglieder der Forschungskommission SNF auf Vorschlag der Fakultäten und der Rektorin oder des Rektors für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitgliedes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission SNF darf die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

1.7 Bei der Wahl der Mitglieder der Forschungskommission SNF sowie bei der Bestellung des Präsidiums ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

1.8 Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten muss von Nationalen Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds bestätigt werden.

1.9 Die Forschungskommission SNF gibt dem Schweizerischen Nationalfonds unaufgefordert ihre personelle Zusammensetzung bekannt und informiert ihn umgehend über personelle Wechsel.

1.10 Die Mitglieder der Forschungskommission SNF dürfen weder dem Nationalen Forschungsrat noch dem Ausschuss des Stiftungsrats des Schweizerischen Nationalfonds angehören. Gehört ein Mitglied des Nationalen Forschungsrates oder des Ausschusses des Stiftungsrats aufgrund der geltenden Hochschulgesetzgebung der Forschungskommission SNF ex officio an, hat es für die Geschäfte des SNF dauerhaft in Ausstand zu treten. Ist die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission SNF von dieser Regelung betroffen, ist eine ständige Stellvertretung gegenüber dem SNF zu ernennen.

2. Aufgaben

a. Forschungskommission der Universität Luzern

2.1 Anschubfinanzierung

Die Forschungskommission entscheidet über die Zuteilung von Mitteln für die Anschubfinanzierung von Forschungsprojekten, die bei externen Drittmittelquellen eingereicht werden sollen. Dieser Betrag wird von der Forschungskommission im Budget gesondert ausgewiesen. Die Forschungskommission legt die Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen in einem Merkblatt fest.

2.2 Forschungskredit

Die Forschungskommission entscheidet über die Zuteilung der Mittel aus dem Forschungskredit der Universität Luzern. Sie erlässt ein Merkblatt für die Beantragung von Forschungskrediten. Sie kann sich zu Gesuchen an den Schweizerischen Nationalfonds und an andere Institutionen der Forschungsförderung äussern.

2.3 Der Forschungskredit ist Bestandteil des Budgets der Universität Luzern und wird jährlich im Rahmen des Budgetprozesses neu festgelegt. Die Forschungskommission kann über den Forschungskredit gemäss den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

2.4 Zweck des Forschungskredits

Der Forschungskredit dient der Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung der Universität. Er kann für andere forschungsbezogene Förderungsmöglichkeiten nur subsidiär in Anspruch genommen werden.

2.5 Der Forschungskredit ist für förderungswürdige, wissenschaftlich bedeutsame Forschungsprojekte zu verwenden, die in klar definiertem inhaltlichen Bezug zu den an der Universität angesiedelten Fachgebieten stehen. Als förderungswürdige Forschungsprojekte gelten neben den eigentlichen Forschungsprojekten auch Symposien, Fachtagungen, Ringveranstaltungen, Kolloquien, Buchveröffentlichungen, etc. Interdisziplinäre Projekte sind besonders förderungswürdig. Die Forschungskommission kann auch Mittel für die Unterstützung anderer forschungsbezogener Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Förderung der Erstellung und Publikation individueller Qualifikationsarbeiten (Dissertationen, Habilitationen) kommt nicht in Betracht. Die weiteren Einzelheiten sind im Merkblatt der Forschungskommission für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen geregelt.

2.6 Die Erträge der Forschungsprojekte müssen in wissenschaftlich geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

2.7 Die Forschungskommission kann einen Teil des Forschungskredits für Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Förderung der Forschung an der Universität einsetzen. Dieser Anteil ist im Budget gesondert auszuweisen.

2.8 Der Forschungskredit ist grundsätzlich für Projekte im Rechnungsjahr zu verwenden. Fallen Kosten von bewilligten Projekten erst im Folgejahr an, kann der entsprechende Betrag gemäss Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission an die Rektorin oder den Rektor in der Jahresrechnung abgegrenzt werden.

2.9 Die Forschungskommission kann die gemäss § 2.1, 2.2 und 2.7 budgetierten Beträge im Verlaufe des Jahres bei Bedarf umwidmen. Sie hat dies im Rechenschaftsbericht zu begründen.

b. Forschungskommission SNF

2.10 Die Forschungskommission SNF ist für die Zusprache von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher der Universität Luzern zuständig.

2.11 Sie wendet dabei die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher an und hält die Verfahrensvorschriften des Dachreglements der Forschungskommissionen SNF des Schweizerischen Nationalfonds ein.

2.12 Sie nimmt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Gesuchstermins zuhanden des Nationalen Forschungsrats Stellung zu den aus der Universität Luzern beim Schweizerischen Nationalfonds eingereichten Gesuchen für Forschungsstipendien an fortgeschrittene Forscherinnen und Forscher. Sie äussert sich dabei zur wissenschaftlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie berücksichtigt dabei, dass ihre Stellungnahmen den Gesuchstellenden im Rahmen des Akteneinsichtsrechts zur Kenntnis gebracht werden können.

2.13 Die Forschungskommission SNF informiert und berät in Zusammenarbeit mit der Stelle für Forschungsförderung interessierte Forschende der Universität Luzern über die vom Schweizerischen Nationalfonds offerierten Förderungsmöglichkeiten. Sie arbeitet dazu mit den zuständigen Stellen beim Schweizerischen Nationalfonds zusammen und beteiligt sich an entsprechenden, an der Universität Luzern durchgeführten Informationskampagnen.

2.14 Der Schweizerische Nationalfonds richtet der Forschungskommission SNF für ihre Tätigkeit eine Entschädigung aus, die sich nach den Bestimmungen des «Reglements über die Entschädigung der Milizorgane sowie der Expertinnen und Experten des Schweizerischen Nationalfonds» vom 20. Dezember 2002 richtet.

3. Berichterstattung

a. Forschungskommission der Universität Luzern

3.1 Auf Ende des Budgetjahres informiert die Präsidentin oder der Präsident der Kommission die Rektorin oder den Rektor und den Senat über die Tätigkeiten der Kommission sowie die Beanspruchung des Forschungskredits.

b. Forschungskommission SNF

3.2 Die Forschungskommission SNF liefert den zuständigen Stellen des Schweizerischen Nationalfonds statistische Angaben zu ihrer Förderungstätigkeit nach Artikel 8 des Dachreglements der Forschungskommissionen SNF.

3.3 Sie informiert den Nationalen Forschungsrat jeweils per Ende eines Kalenderjahres in einem schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre gesamte Tätigkeit.

4. Antragsberechtigung

a. Forschungskommission der Universität Luzern

4.1 Folgende Personen sind berechtigt, im Rahmen eines schriftlichen Gesuches einen Forschungsbeitrag zu beantragen:

- Angehörige des Wissenschaftlichen Universitätspersonals unter Einschluss der promovierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten gemäss § 27 bis 30 des Universitätsstatuts;
- nicht promovierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten über die Professuren.

4.2 Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in der Regel am Forschungsprojekt substantiell beteiligt sein. Assistierende sollen dabei ihrer wissenschaftlichen Qualifikation entsprechende Aufgaben übernehmen.

b. Forschungskommission SNF

4.3 Die Antragsberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Nationalfonds, insbesondere nach dem Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher.

5. Gesuchseingabe

a. Forschungskommission der Universität Luzern

5.1 Gesuche um Zusprechung einer Anschubfinanzierung oder eines Forschungsbeitrages sind in der Regel elektronisch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Forschungskommission der Universität Luzern einzureichen. Die Gesuchseingabe wird schriftlich und mit Kopie an die Rektorin oder den Rektor bestätigt.

5.2 Die Forschungskommission der Universität Luzern erlässt ein Merkblatt für die Beantragung von Forschungskrediten mit den konkreten Ausführungsbestimmungen. Das Merkblatt ist beim Sekretariat der Präsidentin oder des Präsidenten der Forschungskommission sowie auf der Website der Universität Luzern zu beziehen.

5.3 Im Rahmen jedes konkreten Forschungsprojektes kann zu einem späteren Zeitpunkt ein begründetes Nachtragsbegehren eingereicht werden. Die Bewilligung eines Gesuchs schafft kein Präjudiz für die bevorzugte Behandlung eines Nachtragsbegehrens.

5.4 Die Forschungskommission legt die Eingabetermine für Gesuche fest. Dabei berücksichtigt sie die Eingabetermine der Förderungsinstitutionen, insbesondere des Schweizerischen Nationalfonds. Diese werden in geeigneter Form bekannt gemacht, insbesondere auf der Website der Universität Luzern veröffentlicht.

5.5 Die Antragsberechtigten werden benachrichtigt, nachdem die Forschungskommission die eingegangenen Projekte evaluiert und über die Vergabe von Projektbeiträgen entschieden hat. Die Forschungskommission ist bemüht, für die kleineren Gesuche mindestens 20% des Jahresbudgets freizuhalten.

b. Forschungskommission SNF

5.6 Gesuche um Stipendien für angehende Forscherinnen und Forscher sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Forschungskommission SNF einzureichen. Die Gesuchseingabe wird schriftlich und mit Kopie an die Rektorin oder den Rektor bestätigt.

5.7 Die Forschungskommission SNF legt jeweils zwei Eingabetermine pro Jahr fest. Dabei berücksichtigt sie die Eingabetermine der Förderungsinstitutionen, insbesondere des Schweizerischen Nationalfonds. Diese werden in geeigneter Form bekannt gemacht, insbesondere auf der Website der Universität Luzern veröffentlicht. Diese Termine werden dem SNF mitgeteilt.

6. Nichteintreten auf Gesuche und Zurückstellung

a. Forschungskommission der Universität Luzern

6.1 Auf Gesuche, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, tritt die Kommission nicht ein. Sie können verbessert erneut eingereicht werden.

6.2 Ungenügend begründete und/oder ungenügend dokumentierte Gesuche können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

6.3 Projekte, die eine Überschreitung des Forschungskredits zur Folge hätten, werden zurückgestellt. Sie können auf Wunsch der Antragstellerinnen und Antragsteller im nachfolgenden Jahr erneut behandelt werden.

b. Forschungskommission SNF

6.4 Gesuche, welche die formellen Kriterien nicht erfüllen, werden durch die Forschungskommission SNF nach Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds ohne materielle Beurteilung mittels Verfügung zurückgewiesen.

7. Begutachtung der Anträge

a. Forschungskommission der Universität Luzern

7.1 Die Forschungskommission überprüft und evaluiert die Anträge um Anschubfinanzierungen (gemäss § 2.1) und um Forschungsbeiträge (gemäss § 2.2.) nach folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche Bedeutung sowie Forschungsgewinn,
- Zielsetzung des Projektes sowie dessen Durchführung,
- konkrete Verwendung des beantragten Beitrages,
- Projektdauer,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- eventuell vorgesehene Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, insbesondere die damit verbundene erwünschte Nachwuchsförderung,
- angemessene Beteiligung von Frauen und Männern. Falls eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern nicht erreicht werden kann, ist dafür eine Begründung anzugeben,
- Finanzierung des Projektes allgemein sowie allfälliger Einbezugs weiterer Geldgeber (inkl. Anstellungsverhältnisse) bei der Projekteingabe (Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gem. § 2.4.),
- Berücksichtigung der Forschungstätigkeiten an der Universität Luzern.

- 7.2 Die Forschungskommission setzt folgende Prioritäten für förderungswürdige Projekte:
1. Forschungsprojekte bzw. Anschubfinanzierung (Personalkosten, Einladung von Experten und Expertinnen, Spesen, etc.).
 2. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen an der Universität Luzern
 3. Druckkostenzuschüsse.
 4. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen ausserhalb der Universität Luzern, an der die Forschungsarbeit der Universität Luzern eine wesentliche Rolle spielt.
 5. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im Rahmen von Forschungsgesuchen (Spesen).
 6. Übersetzungen.

Die weiteren Einzelheiten sind im Merkblatt der Forschungskommission für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen geregelt.

7.3 Im Bedarfsfall kann die Kommission entscheiden, zusätzlich externe Gutachten einzuholen. Für entsprechende Kosten stehen der Kommission maximal 5% des jährlichen Forschungskredits zur Verfügung.

7.4 Die Forschungskommission achtet auf eine angemessene Verteilung der Förderungsmittel und beschränkt im Hinblick auf dieses Ziel den Umfang der Förderung einzelner Projekte.

b. Forschungskommission SNF

7.5 Die Forschungskommission überprüft und evaluiert die Anträge entsprechend den Kriterien des Schweizerischen Nationalfonds.

8. Entscheid der Forschungskommission

a. Forschungskommission der Universität Luzern

8.1 Die Forschungskommission entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückstellung von Gesuchen. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

8.2 Die Kommission kann ein Gesuch bis zu einer Gesuchshöhe von CHF 8'000 auf dem Schriftweg (Zirkularbeschlüsse) bewilligen. Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einwände, wird das Gesuch an der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt.

8.3 Die Mitglieder der Forschungskommission treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie

- in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind,
- eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten,
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe (wenn möglich bereits im Vorfeld) von sich aus offen zu legen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

8.4 Die Entscheide der Forschungskommission werden den Antragstellerinnen und -stellern innerhalb von zwei Wochen nach dem Kommissionsentscheid in schriftlicher Form mitgeteilt und im Ablehnungsfall begründet.

8.5 Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die mit einem Entscheid der Forschungskommission nicht einverstanden sind, können eine Überprüfung beim Senat verlangen (informelles Beschwerdeverfahren).

8.6 Der Senat hat Einsichtsrecht in alle entscheidungsrelevanten Unterlagen der Forschungskommission.

8.7 Gegen Entscheide des Senats können die Antragstellerinnen oder Antragsteller gestützt auf § 34 des Universitätsgesetzes Verwaltungsbeschwerde beim Bildungsdepartement führen.

b. Forschungskommission SNF

8.8 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

8.9 Bei Dringlichkeit kann die Kommission Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen (Zirkularbeschlüsse). Ein Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat.

- 8.10 Die Mitglieder der Forschungskommission SNF treten in den Ausstand und beteiligen sich weder an der Vorbereitung noch an der Beschlussfassung, wenn sie
- in der Sache ein persönliches Interesse haben,
 - mit einer vom Entscheid direkt betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind,
 - eng mit der vom Entscheid direkt betroffenen Person zusammenarbeiten,
 - aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied hat die Ausstandsgründe von sich aus offen zu legen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Forschungskommission SNF.

8.11 Für jedes zur materiellen Beurteilung zugelassene Gesuch wird eine kurze schriftliche Beurteilung durch ein fachlich zuständiges Mitglied der Forschungskommission SNF oder eine unabhängige Fachperson abgegeben.

8.12 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das zur Beurteilung zuständige Mitglied der Forschungskommission SNF kann mit einem oder einer Gesuchstellenden persönlich Kontakt aufnehmen. Es ist über das Gespräch ein Aktenvermerk zu erstellen. Interviews mit dem oder der Gesuchstellenden müssen vor einer mindestens dreiköpfigen Delegation der Forschungskommission SNF stattfinden und sind zuhanden der Gesuchsakten schriftlich zusammenzufassen.

8.13 Die Forschungskommission SNF gewährt den Gesuchstellenden die verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensrechte. Namentlich gewährt sie ihnen das Recht auf Akteneinsicht und eröffnet die Entscheide in Form von Verfügungen, die den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (Art. 34 und 35 VwVG) entsprechen. Auf die Aufforderung an die Gesuchstellenden, negativ beurteilte Gesuche vor der Entscheidung zurückzuziehen, wird verzichtet.

8.14 Wird ein Gesuch positiv beurteilt, legt die Forschungskommission SNF die Stipendienhöhe und die übrigen Beiträge nach Artikel 12 und 13 des Stipendienreglements aufgrund der vom Nationalen Forschungsrat verbindlich festgelegten Ansätze und der vom wissenschaftlichen Sekretariat vorgängig gemachten Angaben fest und eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung, die den vom wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds zu diesem Zweck erlassenen Richtlinien sowie den Bestimmungen von Ziff. 8.13 entspricht.

8.15 Wird ein Gesuch negativ beurteilt, kann die Forschungskommission SNF die Verfügung vor der Eröffnung dem wissenschaftlichen Sekretariat der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds zur Begutachtung unterbreiten.

8.16 Die Verfügungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, der Forschungskommission SNF unterzeichnet.

8.17 Wird gegen einen Gesuchsentscheid der Forschungskommission SNF Rekurs eingereicht, wird das Rekursverfahren durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds instruiert. Die Forschungskommission SNF hat ihr zu diesem Zweck die vollständigen Originalgesuchsakten unverzüglich auszuhändigen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Erweist sich im Verlaufe des Rekursverfahrens, dass der Entscheid der Forschungskommission SNF fehlerhaft sein könnte, zieht sie diesen auf Geheiss der Geschäftsstelle in Wiedererwägung.

9. Pflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

9.1 Sobald die Gesuche bewilligt sind, werden die Gesuchsstellerinnen oder Gesuchsteller zu Beitragsempfängerinnen oder -empfängern.

9.2 Sie verpflichten sich, die ihnen zugesprochenen Beiträge zweckmässig zu verwenden, den Forschungsplan und das Budget einzuhalten, die Forschungsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen sowie das vorliegende Reglement zu befolgen.

9.3 Verändern sich im Verlaufe eines Forschungsprojekts die Bedingungen, unter welchen das Forschungsstipendium, bzw. der Forschungsbeitrag zugesprochen wurde (Forschungsplan, Zeitplan, Budget, Personal, etc.), ist die Forschungskommission unverzüglich zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

10. Auszahlungsmodalitäten eines bewilligten Forschungsbeitrages

10.1 Honorar-Abrechnungen erfolgen gemäss Bestimmungen der Universität.

10.2 Bei Anstellungen an der Universität Luzern gilt das kantonale Personalrecht.

10.3 Die Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege im Rahmen von Rückvergütungen (Rückvergütung von Rechnungen und Spesen, Bezahlung von Rechnungen) durch das Finanz- und Rechnungswesen. Es gibt grundsätzlich keine Vorauszahlungen.

11. Berichterstattung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

a. Forschungskommission der Universität Luzern

11.1 Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, innert drei Monaten nach Abschluss eines Forschungsprojektes der Forschungskommission einen Abschlussbericht zuhanden des Senats einzureichen.

11.2 Die Kommission ist berechtigt, schriftliche Zwischenberichte einzufordern.

b. Forschungskommission SNF

11.3 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Forschungskommission SNF innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss ihres Stipendiums einen wissenschaftlichen Bericht einzureichen. Der Bericht wird von mindestens einem Mitglied der Forschungskommission SNF innert angemessener Frist inhaltlich geprüft. Das Prüfungsergebnis wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten in einem formellen Schreiben eröffnet.

12. Kostenzusammenstellung

12.1 Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Universität Luzern stellt die Kosten eines Forschungsprojektes aufgrund der Angaben der Projektleitung im Rahmen einer Projektabrechnung zusammen.

13. Missbräuchliche Verwendung von Forschungsbeiträgen sowie Verstösse gegen das Reglement

13.1 Bei missbräuchlicher Verwendung von Forschungsbeiträgen oder beim Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann der Senat auf Antrag der Kommission die Bewilligung eines Forschungsbeitrages widerrufen, bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern und gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

14. Inkrafttreten

14.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement zur Verwendung der Mittel der Forschungskommission der Universität Luzern vom 12. September 2005 und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Luzern, 27. Oktober 2008

Prof. Dr. iur. Andreas Furrer, Prorektor Forschung